

## Klaus zum Protokoll des Regierungsrates 1902.



**1593. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 20. Mai 1902 legt der Gemeinderat Stühberg die von ihm unterm 11. Februar 1902 festgesetzten Bau- und Nebenlinien der Dorfstrasse Bendlitz, von der Seestrasse bis zum Bahnhübel mit Abzweigung nach dem Bahnhof, zur Genehmigung vor.

B. Seit Zeugnis des Baugesamtes Sorgen vom 16. Mai 1902 ist gegen die im Amtsblatt No. 13 vom 14. Februar 1902 ausgesetzten Bau- und Nebenlinien beim Baugesamte kein Protest mehr anhängig. Der feinerzeit eingereichte Protest des Feinricht Freisuter sei zurückgezogen worden.

Die Baudirektion berichtet:

Für die circa 6 m breite Dorfstrasse von der Seestrasse bis zum Bahnhübel mit Abzweigung zur Station Bendlitz wurde ein Baulinienabstand von 13 m angenommen. Längs des Stationsplatzes ist die obere Baulinie eine Ikelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes. Der Bedeutung der Strasse entsprechend hätte ein grösserer Baulinienabstand in Aussicht genommen werden dürfen; die bestehenden Gebäude werden ohnehin, bei 13 m Abstand schon, mehr oder weniger angegriffen.

Die Baulinien des Mittelstückes der Dorfstrasse sind immerhin so angeordnet, daß sich die Richtung der Strasse später wesentlich verbessern läßt.

Der genehmigte Baulinienabstand der Bahnhübelstrasse, sowie der neuen Strasse vom Bahnhübel zum Bendlitz-Platz bis zur Rechten Strasse beträgt 16,5 m.

Die Nebenlinie der Dorfstrasse steigt von der Seestrasse bis zum Stationsplatz auf 313 m Länge 13,75 m, somit durchschnittlich 4,4 0/0; die Maximalsteigung beträgt 9,7 0/0 auf 65,5 m Länge.

Nach Einsicht eines Protokolls der Baudirektion

befiehlt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Stühberg festgesetzten Bau- und Nebenlinien der Dorfstrasse von der Seestrasse bis zum Bahnhübel mit Abzweigung zur Station Bendlitz werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stühberg wird eingeladen, die Genehmigung dieser Bau- und Nebenlinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stühberg unter Aufschub eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion unter Aufschub der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 18. September 1902.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatspräsident:

